

Name der Gesellschaft
Rheinische Beleuchtungs=Aktien=Gesellschaft in Bonn.

会社名
ボン・ライン照明株式会社

認可年月日
1864.09.07.

業種
ガス

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 41, Jg.1864, SS.307-315.

ファイル名
18640907RBAG_A.pdf

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 41.

Köln, Dienstag den 11. October 1864.

Nro. 438.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Daß am 21. September 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 35 der Gesetz-Sammlung enthält unter:
- Nro. 5934. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von der Ober-Schiffbrücke bei Krappitz, im Kreise Oppeln, nach Ober-Glogau, im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln.
- Nro. 5935. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. August 1864., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848.
- Nro. 5936. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Jacobs-Grube im Kreise Beuthen bis zur Pleßer Kreisgrenze zum Anschluß an die über Emanuelslegen nach Kobier führende Chaussée.
- Nro. 5937. Die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wegen Erhöhung des Stammaktien-Kapitals derselben um 1,100,000 Thlr. Vom 14. August 1864.
- Nro. 5938. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1864., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.
- Nro. 5939. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1864., betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen.
- Nro. 5940. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1864., betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen.
- Nro. 5941. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1864., betreffend einige Abänderungen der Bundes-Kariellkonvention vom 10. Februar 1831. (Gesetz-Samml. für 1831. S. 41.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

- Nro. 439. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:
 Statut der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn betr. Auf Ihren Bericht vom 27. August d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn“ mit dem Sitze zu Bonn, im Regierungs-Bezirk Köln, sowie deren zurückfolgendes Statut vom 28. April. 1864.

Baden-Baden, den 7. September 1864.

(gez.) **W i l h e l m.**(gggez.) **Grf. v. Tzenplitz.**Für den Justiz-Minister (gez.) **v. Mähler.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister, wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 17. September 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausfertigung. IV. 7654.

(gez.) **Grf. v. Tzenplitz.**

Statut der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.

Titel I. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

- Artikel 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn“ gegründet.
- Artikel 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn.

Artikel 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

Artikel 4. Der Zweck der Gesellschaft ist:

- a, die Fabrikation von Theer, Mineral-Öel, Paraffin-Kerzen, fettem Öel, Schwärze, Leuchtgas, Asphalt und allen sonstigen aus Blätterkohlen oder Braunkohlen darstellbaren Handels-Artikeln,
- b, das Auffuchen aller solchen Mineralien, woraus obige Fabrikate dargestellt werden, die Erlangung, den Ankauf oder die Pachtung der zur Ausbeutung solcher Mineralien erforderlichen Gruben resp. Konzessionen innerhalb des Preussischen Staates,
- c, die Gewinnung und Zugutemachung derjenigen Mineralien, welche vorkommen in den Gruben, die zum Zwecke der ad a bezeichneten Fabrikation erworben werden.
- d, der Handel mit den ausgebeuteten, sowohl rohen Mineralien, als den daraus hergestellten Fabrikaten.

Die Fabrikation beschränkt sich nicht auf die aus der Förderung der eigenen oder der angepachteten Gruben und Konzessionen gewonnenen Blätterkohlen und Braunkohlen, sondern es bleibt der Gesellschaft unbenommen, Blätterkohlen und Braunkohlen zur weiteren Fabrikation anzukaufen.

Titel II. Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

Artikel 5. Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 820,000 Thlr. geschrieben Acht-hundert zwanzig Tausend Thaler Courant festgestellt, jedoch kann dasselbe nach Bedürfnis der Gesellschaft auf Beschluß des Aufsichtsraths und mit Genehmigung des Königlich-Preussischen Handels-Ministeriums bis auf eine Million Thaler erhöht werden. Das Grundkapital wird in Aktien von je Zweihundert Thalern zerlegt.

Von diesen Aktien sollen 1500 Stück die Qualität von Prioritäts-Stamm-Aktien haben, als solche ausgefertigt und sämmtlich sogleich emittirt werden.

Die übrigen Aktien werden als Stamm-Aktien ausgefertigt.

Die 1500 Stück Prioritäts-Aktien erhalten aus dem Rein-Gewinn des Geschäftes 6% Dividende pro anno vorab, bevor die Stamm-Aktien Anspruch auf Dividende haben. Erst nach Berichtigung dieser Prioritäts-Dividende beziehen die Stamm-Aktien ebenfalls bis zu sechs Prozent Dividende pro anno.

An einer etwa noch weiterhin zu vertheilenden Dividende participiren sämmtliche Aktionäre gleichmäßig. Der Reservefonds wird zunächst zu einem Amortisationsfond für die Prioritäts-Aktien bestimmt, und werden die hierfür aufkommenden Beträge in preussischen Staatsschuldscheinen oder anderen gleiche pupillarisches Sicherheit darbietenden zinstragenden Effekten angelegt und bei der Preussischen Bank deponirt. Die Zinsen dieses Fonds werden demselben jährlich zugeschlagen.

Wenn derselbe die Höhe von 330,000 Thlr. erreicht hat, werden die Prioritäts-Aktien nebst Talons und Dividendenscheine nach vorheriger halbjährlicher Kündigung gegen baare Rückzahlung des Kapitals nebst zehn Prozent Zuschlag eingezogen und durch Feuer vernichtet.

Für Aktien, welche etwa bei vollendeter Amortisation nach ergangenen öffentlichen Aufrufe nicht zum Vorschein kommen, wird der Kapitalbetrag mit 10 Prozent Zuschlag, mithin pro Aktie mit Zweihundert und zwanzig Thalern zinslos in der Gesellschaftskasse deponirt. Nach zehnjähriger Aufbewahrung und alljährlich wiederholtem fruchtlos gebliebenem Aufrufe durch die Gesellschaftsblätter erlischt der Anspruch der betreffenden Aktionäre an die Gesellschaft und es fließen diese Gelder sodann dem Reservefond zu.

Artikel 6. Die Aktien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufenden, bei den Stamm- und Prioritäts-Aktien je mit Nr 1 beginnenden Nummern nach den sub A und B beiliegenden Schemas ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach den Schemas C und D und einem Talon nach den Schemas E und F ausgegeben.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von fünf zu fünf Jahren.

Artikel 7. Der Nominalbetrag der Aktien ist in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent einzuzahlen. Dieselben werden vom Aufsichtsrath durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist nach Bedürfnis eingefordert, die ersten zehn Prozent jedoch jedenfalls sofort nach Genehmigung des Statuts und fernere mindestens dreißig Prozent innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkte.

Ueber die Ratenzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners laufende Interimsscheine ertheilt. Es soll jedem Aktionär freistehen, auf die gezeichneten Aktien den Betrag ganz oder theilweise vor auszuzahlen und werden in diesem Falle von den vorausgezählten Summen vier Prozent Zinsen pro anno aus dem Gesellschaftsfond so lange vergütet, bis auf die übrigen Aktien gleiche Einzahlungen eingefordert sind.

Artikel 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß Artikel 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt durch den bloßen Ablauf der Frist, ohne daß es einer anderen Sommination oder Inver-

zugesehung bedarf, in eine Conventionalstrafe von einem Viertel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert.

Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtsens zur Zahlung der betreffenden Raten nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen, vom Tage der dritten Zahlungsfrist an, in Anspruch zu nehmen oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselben etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnungen etwa erteilten Bescheinigungen, sowie die Interimscheine über die auf dieselbe geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

Artikel 9. An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundkapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Aufsichtsraths auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

Artikel 10. Dividenden, welche binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Aufsichtsrath innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der fünf Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisiert ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige, von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheins zu vertragen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlornener Dividendenscheine findet nicht Statt.

Artikel 11. Auch verlorene Talons können nicht amortisiert werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Aufsichtsrath angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gültig oder im Wege des Processes erledigt sind.

Artikel 12. Die Mortifikation verlornener oder vernichteter Interimsquittungen oder Aktien findet in folgender Weise statt: Es erläßt der Vorstand drei Mal in Zwischenräumen von je vier Monaten eine öffentliche Aufforderung jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen.

Sind, nachdem zwei Monate seit der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Bonn die Dokumente für nichtig, der Vorstand veröffentlicht den Beschluß durch die Gesellschaftsblätter und es werden an Stelle dieser Dokumente neue aus gefertigt. Die Kosten des Mortifikationsverfahrens, sowie die Kosten der Ausfertigung neuer Aktien, überhaupt sämmtliche dabei entstehende Kosten fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Theilhabern zur Last.

Artikel 13. Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so können auf Beschluß des Aufsichtsraths, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern aus gefertigt und aus gereicht werden.

Artikel 14. Alle Aktionäre haben in Bonn Domizil zu wählen. Diejenigen, welche kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts in Bonn.

Mehrere Repäsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und durch Eine Person wahrnehmen lassen.

Artikel 15. Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, welche die Gesellschaftsorgane an die Aktionäre zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch

1. den Preussischen Staats-Anzeiger,
2. die Berliner Börsenzeitung,
3. die Kölnische Zeitung,

5. die Berliner Bank- und Handels-Zeitung erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Aufsichtsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und wird die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt gemacht. Auch außer diesem Falle steht es dem Aufsichtsrath frei, andere als die obenbezeichneten Blätter zu wählen, es ist jedoch die Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

Titel III. Von dem Aufsichtsrathe.

Artikel 16. Es wird ein aus fünf Mitgliedern bestehender Aufsichtsrath ernannt, welcher in Bonn seinen Sitz und sämmtliche in Art. 225 des deutschen Handelsgesetzbuches bezeichneten Rechte und Pflichten hat. Für die Zeit von Bestätigung dieses Statuts bis zu der im sechsten Betriebsjahre der Gesellschaft abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung bilden

1. der Geheime Commerzienrath Ruffer in Breslau,
2. der Commerzienrath Ignaz Seydlitz in Cöln,
3. der Banquier Hermann Pentel in Berlin.
4. der Kaufmann A. Wiesmann in Bonn,
5. der Kaufmann W. Wiesmann in Bonn

den Aufsichtsrath. Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit, demnächst aber in jedem Jahre und zwar jedesmal in der ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Jahres scheidet ein Mitglied aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Artikel 17. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit sie nicht durch dieses Statut ernannt sind, erfolgt durch die Generalversammlung. Entsteht aber eine Vakanz im Aufsichtsrath zu anderer Zeit, als in der Generalversammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder des Aufsichtsraths die Gesamtwahl für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen.

Die Generalversammlung befügt demnächst die Vakanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Artikel 18. Ein jedes Mitglied muß mit mindestens zwanzig Aktien bei der Gesellschaft theilhaftig sein. Die darüber sprechenden Dokumente sind im Archiv der Gesellschaft zu hinterlegen und dürfen während der Dauer der Funktion des betreffenden Mitgliedes nicht veräußert werden.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsraths müssen mindestens drei im Regierungsbezirk Cöln ihren Wohnsitz haben.

Artikel 19. Kein Mitglied des Aufsichtsraths darf Bauten oder Lieferungsgeschäfte für die Gesellschaft übernehmen.

Artikel 20. Der Aufsichtsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

Artikel 21. Zur gültigen Zeichnung Namens des Aufsichtsraths ist die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes des Aufsichtsraths erforderlich und ausreichend.

Artikel 22. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Aufsichtsrath selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der Generalversammlung vorbehalten ist und soweit dem Gesellschaftsvorstande nicht die selbstständige Entscheidung zusteht.

Artikel 23. Versammlungen des Aufsichtsraths werden vom Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig findet, sie müssen berufen werden, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsraths darauf antragen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Zur Aufhebung eines früher gefassten Beschlusses bedarf es entweder der besonderen Einladung aller Mitglieder des Aufsichtsraths unter Angabe des Zwecks, oder der Anwesenheit aller derjenigen Mitglieder, welche den ersten Beschluß gefaßt haben.

Artikel 24. Die Beschlüsse des Aufsichtsraths werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Ergibt sich bei einer Wahl im ersten Sturmtage wieder eine

absolute Majorität, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Ueber die nach Artikel 17 und 20 vom Aufsichtsrath zu vollziehenden Wahlen sind notarielle Verhandlungen aufzunehmen.

Artikel 25. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, Kommissarien aus seiner Mitte zu ernennen und denselben seine Vertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen.

Artikel 26. Der Aufsichtsrath wird nicht besoldet. Er bezieht aber, sofern die Generalversammlung wegen seiner Remuneration nicht eine anderweitige Bestimmung trifft, außer dem Ertrag der für seine Mitglieder bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen eine Rantime von sechs Prozent vom Reingewinn der Gesellschaft, (Artikel 46) deren Vertheilung unter die Mitglieder ihm überlassen bleibt.

Die Namen des Vorsitzenden des Aufsichtsraths, seines Stellvertreters und aller übrigen Aufsichtsrathsmitglieder, sowie eine jede dabei eintretende Veränderung sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Titel IV. Vom Vorstande.

Artikel 27. Zur Führung der laufenden Geschäfte und Leitung des Betriebes in den Etablissements der Gesellschaft wählt der Aufsichtsrath zu notariellem Protokoll einen Betriebs-Direktor, welcher bei seiner Amtsführung die ihm vom Aufsichtsrath zu ertheilenden Instruktionen und alle weiteren Beschlüsse desselben zu befolgen hat.

Der Betriebsdirektor ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem deutschen Handelsgesetzbuche und dem Artikel 12 des Einführungsgesetzes dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Derselbe führt die Firma der Gesellschaft. Seine Unterschrift verpflichtet die Gesellschaft jedoch nur dann, wenn sie von einem Mitgliede des Aufsichtsraths oder einem zweiten vom Aufsichtsrath zu delegirenden Beamten der Gesellschaft kontrassegnirt ist.

Artikel 28. Der Betriebsdirektor kann nicht Mitglied des Aufsichtsraths sein, hat aber das Recht und ist auf Erfordern des Aufsichtsraths verpflichtet, den Sitzungen des Letzteren mit beratender Stimme beizuwohnen. Er ist verpflichtet, sich mit mindestens zwanzig Aktien bei der Gesellschaft zu betheiligen und die darüber sprechenden Dokumente im Archive der Gesellschaft für die ganze Dauer seiner Funktionen unveräußerlich zu hinterlegen.

Artikel 29. Zu seiner Legitimation, dritten Personen gegenüber, erhält der Betriebsdirektor Ausfertigung des notariellen Protokolls, aus welchem seine Wahl hervorgeht.

Artikel 30. Die Dauer und die sonstigen Bedingungen der Anstellung des Betriebsdirektors, sowie die ihm zu gewährende Besoldung, welche zum Theil auch in einer Rantime vom Reingewinn der Gesellschaft bestehen kann, hat der Aufsichtsrath durch einen mit ihm abzuschließenden Vertrag festzustellen.

In dem Vertrage muß jedoch dem Aufsichtsrath das Recht vorbehalten werden, jederzeit den Direktor mittelst eines von mindestens vier dafürstimmenden Mitgliedern des Aufsichtsraths gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus andern Gründen zu entlassen.

Eine solchergehalt ausgesprochene Entlassung des Direktors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Seine Bestallung ist auch sonst jederzeit widerruflich, unbeschadet seiner etwaigen Entschädigungs-Ansprüche aus dem mit ihm abgeschlossenen Engagementsvertrage.

Artikel 31. Für Fälle der Verhinderung des Direktors hat der Aufsichtsrath das Nöthige wegen seiner Vertretung anzuordnen. Es ist zulässig, dieselbe einem Mitgliede des Aufsichtsraths oder einem Beamten der Gesellschaft zu übertragen. Dies ist durch ein notariell aufzunehmendes Wahlprotokoll festzustellen.

Artikel 32. Der Name des Betriebsdirektors und des nach Art. 31 etwa für ihn ernannten Vertreters, sowie der Name desjenigen Beamten, der etwa gemäß Art. 27 zur Kontratsignatur der Unterschrift des Betriebsdirektors delegirt wird, sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Titel V. General-Versammlung.

Artikel 33. Die General-Versammlungen der Aktionäre finden in Bonn Statt. Dieselben werden durch öffentliche Bekanntmachung, welche spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Vorstand berufen und zwar:

a, ordentliche, spätestens im August eins jeden Jahres,

b, außerordentliche, so oft der Aufsichtsrath oder der Vorstand es für nöthig finden, oder Aktionäre, die zusammen mindestens ein Drittel der emittirten Aktien besitzen, unter Deposition ihrer Aktien oder Interimscheine beim Aufsichtsrath schriftlich darauf antragen.

Artikel 34. Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 35 sind alle Aktionäre der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, berechtigt.

Juristische Personen können durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Prokuristen und Minderjährige oder sonst Vormündete durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter selbst nicht Aktionäre sind.

Alle übrigen Aktionäre können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Aktionäre sind. Für einen jeden Aktionär darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen. Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Betheiligung an den Generalversammlungen ausgeschlossen.

Artikel 35. Diejenigen Aktionäre, welche sich an der Generalversammlung betheiligen wollen, haben ihre Aktien resp. Interimscheine, auf denen die geschehene Einzahlung aller bis dahin ausgeschriebenener Aktien (Art. 7) quittirt sein muß, nebst einem doppelten Verzeichniß und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten oder sonstigen Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter spätestens eine Stunde vor der zur Eröffnung der Versammlung bestimmten Zeit bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, oder die anderweitige Deposition der Aktien oder Interimscheine auf eine dem Aufsichtsrath genügende Weise zu bescheinigen. Das Duplikat des Verzeichnisses wird mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Aktionärs versehen, zurückgegeben und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsraths.

Artikel 36. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus, und ernennt die Scrutatores. Bei den Wahlen findet jedoch stets, insofern sie nicht einstimmig durch Akklamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das im Art. 24 für die Wahlen im Aufsichtsrath vorgeschriebene Verfahren Statt.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 39 durch absolute Majorität der erschienenen resp. vertretenen stimmberechtigten Aktionäre gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 37. Bei den Abstimmungen geben, soweit dies Statut nicht Ausnahmen bezeichnet, je fünf Aktien eine Stimme.

Mehr als fünf und zwanzig Stimmen kann kein Aktionär für sich und in Vertretung anderer Aktionäre in seiner Hand vereinigen.

Die Inhaber von nur einer bis vier Aktien sind nur in dem Falle des Art. 49 stimmberechtigt.

Artikel 38. In der ordentlichen Generalversammlung hat der Aufsichtsrath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Geschäftsjahr zu berichten.

Die Generalversammlung bestimmt auf Vorschlag des Aufsichtsraths, welche Dividende unter die Aktionäre vertheilt werden soll.

Demnächst geschieht:

- a, die etwa erforderliche Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths,
- b, die Wahl von drei Revisoren.

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung zu wählenden Revisoren haben außer der Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind, auch die Bilanz des Vorjahres zu prüfen.

Den in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Jahres ob, in welchem sie gewählt sind.

Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Aufsichtsrath und dem Vorstande Decharge zu ertheilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich etwa bewegen finden, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der Generalversammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen. Die letztere hat über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen resp. Ertheilung der Decharge zu beschließen.

Artikel 39. Die Generalversammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Aktionäre der Gesellschaft:

- a, über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Aufsichtsrath, dem Vorstande oder von einzelnen Aktionären gestellt werden.

Der Vorstand ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Aktionäre gemäß Art. 238 des Handels-

- gesetzbuches als Gegenstände der Verhandlungen anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publikation der Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden Generalversammlung bei ihm eingereicht sind,
- b, über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Art. 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus,
 - c über Abänderung der Statuten,
 - d, über Erhöhung des Grundkapitals derselben über den Betrag von einer Million hinaus,
 - e, über Kontrahierung von Anleihen,
 - f, über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft,
 - g, über die etwaige Entlassung von Aufsichtsrathsmitgliedern aus dieser Funktion,
 - h, über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse ad c, d, f und h sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von zwei Dritteln der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Aktienkapitals repräsentirt, für den desfalligen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b, c, d und f bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 40. Ueber die Verhandlungen einer jeden Generalversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Aktionäre beizufügen. Das Protokoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und mindestens drei Aktionären unterschrieben ist.

Titel VI. Bilanz, Dividende und Reservefond.

Artikel 41. Das Kalenderjahr ist das Geschäfts- und Betriebsjahr der Gesellschaft.

Artikel 42. Nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres wird durch den Betriebsdirektor eine vorständige Inventur und Bilanz aufgenommen, vom Aufsichtsrath festgestellt und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Artikel 43. Bei den Inventuren bestimmt der Aufsichtsrath die bei den Immobilien und Mobilien vorzunehmenden Abschreibungen sowie denjenigen Betrag, mit welchem Neubauten, Maschinen und sonstige neue Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, innerhalb des Kostenpreises anzusetzen sind.

Bei den Mobilien müssen die Abschreibungen mindestens 5 Prozent des Werthes pro Jahr betragen.

Rohstoffe und Materialienvorräthe kommen nach dem laufenden Werthe zur Zeit der Inventur, Fabrikate nach dem Kostenpreise, Ausstände nach dem Nennwerthe, insofern sie aber nicht unzweifelhaft sind, nach einer billigeren Schätzung in Ansatz.

Artikel 44. Den vorgedachten Aktivis sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie das Grundkapital als Passiva gegenüber zu stellen.

Artikel 45. Von dem nach Art. 44 sich etwa ergebenden Ueberschuß der Aktiva über die Passiva sind zwölf Prozent zur Bildung eines Reservefonds abzusetzen. Der zunächst zu einem Amortisationsfonds (Art. 5) und demnachst dazu bestimmt ist, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken.

Der Aufsichtsrath hat zu bestimmen, ob ein solcher Fall vorhanden und ob und inwieweit der Reservefonds danach zu verwenden ist.

Die Absetzung der vorgedachten zwölf Prozent des Ueberschusses zum Reservefond findet nach Amortisirung der 1500 Stück Prioritäts-Aktien nicht Statt, so bald und so lange der Reservefond zehn Prozent des Grundkapitals beträgt.

Artikel 46. Was nach Absetzung der im Art. 45 gedachten zwölf Prozent von dem Ueberschuß übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Aus demselben erhalten die Mitglieder des Aufsichtsraths und der Betriebs-Direktor die ihnen nach Art. 26 und 30 etwa zustehenden Lantimen. Der Rest wird nach näherer Bestimmung des Artikel 5 und nach Amortisirung der Prioritätsaktien auf die Aktien der Gesellschaft gleichmäßig, als Dividende vertheilt und der hiernach vom Aufsichtsrath festzustellende Betrag derselben öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 47. Die festgesetzten Dividenden werden jährlich am 1. September fällig. Die Auszahlung derselben erfolgt gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheins bei der Gesellschaftskasse zu Bonn, oder auch an anderen durch öffentliche Bekanntmachung des Vorstandes zu bezeichnenden Orten.

Titel VII. Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 48. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Art. 3 bestimmten Zeit kann nur dann gültig beschloffen werden, wenn der desfallige Antrag entweder vom Aufsichtsrath, oder dem Vorstande oder von einer Anzahl von Aktionären, die zusammen mindestens ein Drittel der emittirten Aktien besitzen und dieselben in der, Art. 33 vorgeschriebenen Art deponiren, gestellt ist.

Artikel 49. Bei der Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Aktie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Aktionär für sich und als Vertreter anderer Aktionäre in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Artikel 50. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Artikel 39 die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Aufsichtsrath, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschluß.

Titel VIII. Aufsichtsrecht der Regierung.

Artikel 51. Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Aufsichtsrath und die Generalversammlungen gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Titel IX. Transitorische Bestimmungen.

Artikel 52. Bis zu der im sechsten Betriebsjahre der Gesellschaft stattfindenden Generalversammlung sind der Vorstand und der Aufsichtsrath nicht befugt, Grundstücke und Bergwerks-Eigenthum ohne Genehmigung der Generalversammlung Namens der Gesellschaft zu erwerben, sofern sie nicht durch die Generalversammlung ausdrücklich ermächtigt sind, die vollen statutarischen Rechte auszuüben.

Artikel 53. Behufs Nachsicherung der landesherrlichen Genehmigung wird den Herren

Wilhelm Wiesmann in Bonn und

Hermann Heintel in Berlin

einzelu und zusammen hierdurch Auftrag und Vollmacht ertheilt, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Aktienzeichner zu genehmigen, welche die Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämtliche Kontrahenten und für alle noch zutretenden Aktionäre ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in die gegenwärtigen Statuten aufgenommen wären.

Schema A.

Rheinische Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.

Stamm-Aktie Nro. über Zweihundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Aktie ist für den Betrag von Zweihundert Thalern Courant bei der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn als Aktionär mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten betheilig.

Bonn

Der Aufsichtsrath der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragen Fol. des Aktienbuchs.

(Unterschrift des Kontrollbeamten)

Schema B.

Rheinische Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.

Prioritäts-Stamm-Aktie Nro. über Zweihundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Aktie ist für den Betrag von zweihundert Thalern Courant bei der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn als Aktionär mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten betheilig.

Bonn

Der Aufsichtsrath der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragen Fol. des Aktienbuchs.

(Unterschrift des Kontrollbeamten.)

Schema C.

Dividenden-Schein zur Stamm-Aktie Nro.

der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.

Serie Nro.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Eintieferung desselben am 1. September. . . die auf

obige Aktie für des Jahr . . . fallende Dividende deren Betrag vom Aufsichtsrath bekannt gemacht wird
 Der Aufsichtsrath der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.
 (Trockener Stempel.)
 (Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.
 Eingetragen Fol. . . des Registers der Dividendenscheine.
 (Unterschrift des Kontrollbeamten.)

Schema D.

Dividenden-Schein zur Prioritäts-Stamm-Aktie No.
 der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.
 Serie . . . No.
 Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben am 1. September . . . die auf
 obige Aktie für das Jahr . . . fallende Dividende, deren Betrag vom Aufsichtsrath bekannt gemacht wird.
 Der Aufsichtsrath der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.
 (Trockener Stempel.)
 (Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)
 Eingetragen Fol. . . des Registers der Dividendenscheine.
 (Unterschrift des Kontrollbeamten.)

Schema E.

Zalon zur Stamm-Aktie No.
 der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.
 Der Inhaber dieses Zalons empfängt im Jahre . . . gegen Einlieferung desselben die zu der obigen
 Aktie anzufertigende Serie . . . der Dividendenscheine. Im Fall des Zalon-Verlustes wird nach Artikel 11. des
 Statutes verfahren.
 Der Aufsichtsrath der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.
 (Trockener Stempel.)
 (Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)
 Eingetragen Fol. . . des Zalon-Registers.
 (Unterschrift des Kontrollbeamten.)

Schema F.

Zalon zur Prioritäts-Stamm-Aktie No.
 der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.
 Der Inhaber dieses Zalons empfängt im Jahre . . . gegen Einlieferung desselben die zu der obigen
 Aktie anzufertigende Serie . . . der Dividendenscheine. Im Fall des Zalon-Verlustes wird nach Artikel 11.
 des Statutes verfahren.
 Der Aufsichtsrath der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.
 (Trockener Stempel.)
 (Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)
 Eingetragen Fol. . . des Zalon-Registers.
 (Unterschrift des Kontrollbeamten.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 110. Die diesjährige Herbstcollekte für Kreisliche Vürstiger und gestitteter Studirender resp.
 Herbstcollekte für dürk- der evangelische Theologie Studirenden in Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres
 liche Studirende in Verwaltung-Bezirks am Sonntag den 23. d. M., sowie in den jüdischen Bethäusern
 Bonn betr. am Tage vorher, den 22. d. M., abzuhalten. Der aufkommende Erlös ist sogleich an
 die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche die vorschriftsmäßigen Nachweisungen hierüber bis Mitte
 l. M. durch die Kreisbehörden an uns einzusenden haben.
 Köln, den 10. October 1864.

Nro. 111.

**Auseinander-
 setzungssache betr.** Nachstehende Auseinandersehungssachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des
 Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 3^o. Juni
 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850; Artikel 15 des Er-
 gänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitsheilungs-Ordnung vom 7. Juni
 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (N^o. 3404) hierdurch bekannt gemacht,
 und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen
 entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 7. Dezember d. J.

Königliche Regierung.